

Beitragsordnung **AFCEA Bonn e.V.**

Stand:26.06.2008

1. Auf der Grundlage von § 8 unserer Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung am 26. Juni 2008 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft gem. § 4 der Satzung.
2. Korporative Mitglieder (Firmen, juristische Personen) können Einzelpersonen als Mitglieder benennen. Diese Einzelpersonen müssen schriftlich benannt werden. Die Anzahl richtet sich nach Firmengröße bzw. Beitragsleistung. Bei Wechsel muß eine schriftliche Änderungsmeldung erfolgen.
3. Der aktuelle jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt in Euro:

Mitgliedergruppe	Status	Jahresbeitrag	Anzahl der damit autorisierten Personen
Persönliche Mitgliedschaft Natürliche Personen	Alter unter 35 Jahren	22 €	1
	Alter ab 35 Jahren	30 €	
Korporative Mitglieder Juristische Personen, Firmen	unter 10 Beschäftigte (<i>Consultant</i>)	300 €	3
	mit 10 bis 49 Beschäftigten (<i>Small Group</i>)	515 €	10
	mit 50 bis 500 Beschäftigten (<i>Medium Group</i>)	975 €	15
	mit mehr als 500 Beschäftigten (<i>Large Group</i>)	1.900 €	25

4. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
5. Beiträge sind fällig zu Beginn der Mitgliedschaft, danach jeweils zum 01. Januar des Folgejahres. Für das Eintrittsjahr wird der Beitrag anteilig errechnet.
6. Der Beitrag ist bei Fälligkeit durch Bankeinzug zu entrichten.
7. AFCEA Bonn e.V. hat ein eigenes Mahnverfahren.

Zusatz:

Die Kosten für Rückbelastungen von Einzugsaufträgen, die dadurch entstehen, dass auf dem Konto des Mitglieds keine Deckung vorhanden ist, oder dass das Mitglied versäumt hat, den Verein rechtzeitig über eine Kontoänderung zu informieren, kann der Verein nicht übernehmen.

Diese werden zusätzlich zum fälligen Mitgliedsbeitrag erhoben.